

SATZUNG

Beschlossen in der Mitgliedsversammlung am 31.10.2016

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Name der Vereinigung ist LandesFrauenRat Hessen.
2. Der Sitz des LandesFrauenRates Hessen ist Wiesbaden.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der LandesFrauenRat Hessen ist unabhängig, überparteilich, überkonfessionell.
2. Der LandesFrauenRat Hessen setzt sich unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit aller Mitgliedsverbände für die Verbesserung der Situation der Frauen in Familie, Beruf und Gesellschaft und für die Verwirklichung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes ein.
3. Der LandesFrauenRat vertritt die Interessen der Frauen gegenüber Parlament, Regierung und Verwaltung sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen.
4. Der LandesFrauenRat Hessen unterstützt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände sowie Maßnahmen zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des LandesFrauenRates Hessen sind die an der Gründung der Vereinigung beteiligten sowie die gemäß der Satzung aufgenommenen Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände.
2. Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände, die auf Landesebene oder aufgrund zwingender struktureller Bedingungen, in einem wesentlichen Teil des Landes organisiert und im öffentlichen Leben tätig sind, können als ordentlicher Mitgliedsverband aufgenommen werden.

§ 4 AUFNAHME

1. Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Verband oder eine Gruppe mit mindestens 50 Einzelmitgliedern in verschiedenen Landkreisen/ kreisfreien Städten sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf Landesebene
2. Frauenverbände, deren Satzung die Aufnahme von Männern nicht ausschließt, müssen außerdem zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Frauenanteil von mindestens 90% haben. Steigt in einem solchen Verband der Männeranteil insgesamt auf mehr als 40% und bei den Mitgliedern des Vorstandes auf mehr als 50%, so ist dieser Verband ein gemischter Verband im Sinne dieser Satzung.
3. Für Frauengruppen gemischter Verbände muss die Satzung des jeweiligen Verbandes eine selbständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen sicherstellen. Bei gemischten Verbänden - die lediglich ein Frauenreferat, aber keine eigenständige Frauengruppe haben - kann auf einen besonders begründeten Antrag hin, unter Berücksichtigung der speziellen Struktur des Frauenreferates, die Aufnahme unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 erfolgen.
4. Die Aufnahme muss schriftlich unter Einreichung der Satzung beim Vorstand beantragt werden, der den Antrag sowie sein Votum der nächsten Mitgliedsversammlung vorlegt.
5. Die Mitgliedsversammlung entscheidet über die Aufnahme als Mitgliedsverband oder beratender Verband mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedsverbänden zur Diskussion gestellt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss fasst die Mitgliedsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. wenn die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind.
4. wenn kein Jahresbeitrag geleistet wurde. (Vgl. § 10 Abs. 3)

§ 6 ORGANE

Organe des LandesFrauenRates Hessen sind

- die Mitgliedsversammlung
- der Vorstand.

§ 7 DIE MITGLIEDSVERSAMMLUNG (MV)

1. Die MV wird vom Vorstand per Textform (per E-Mail oder Fax) – unter Beifügung der eingereichten Anträge und der Tagesordnung – mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine MV, bei der Vorstandswahlen, Jahresbericht, Satzungsänderungen oder die Beschlussfassung nach § 5 Abs. 2 oder § 11 auf der Tagesordnung stehen, muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin per Textform (per E-Mail oder Fax) einberufen werden.
2. Die MV finden in der Regel viermal jährlich statt.
3. Die MV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsverbände und dem Vorstand. Delegierte ist die Verbandsvertreterin oder ihre ständige Stellvertreterin, die dem Vorstand des LandesFrauenRates schriftlich namentlich benannt wurden.
4. Örtliche Arbeitsgemeinschaften der Frauenverbände, Mitglieder von Verbänden und Einzelpersonen können vom Vorstand als Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden.
5. Parlamentarierinnen und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können als Gäste mit beratender Funktion eingeladen werden.
6. Die MV kann bei Bedarf Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete einsetzen und Personen in Gremien entsenden.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

1. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend ist.
2. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann für eine halbe Stunde später eine neue MV einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Diese Handhabung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur MV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Die MV kann nur über die mit der Tagesordnung den Mitgliedsverbänden mitgeteilten Punkte beschliessen.
3. Die MV fasst ihre Beschlüsse - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als anwesend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen fassen die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Jeder ordentliche Mitgliedsverband hat eine Stimme (vgl. § 7, Abs. 3), die nur von einer Frau - der namentlich benannten Delegierten oder ihrer ständigen Vertreterin - wahrgenommen werden kann. Das Stimmrecht ist nicht auf eine stimmberechtigte Vertreterin eines anderen Verbandes übertragbar.
6. Erklärt ein Mitgliedsverband, dass ein Beschluss des LandesFrauenRates Hessen gegen seine Zielsetzungen oder Prinzipien verstößt, so ist sein Votum in der gleichen Form zu veröffentlichen wie der betreffende Beschluss.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder müssen verschiedenen Mitgliedsverbänden angehören.
2. Die Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den LandesFrauenRat Hessen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV nach außen. Sie kann aus aktuellem Anlass zwischen den Mitgliedsversammlungen in Absprache mit dem Vorstand öffentliche Stellungnahmen abgeben. Der Vorstand hat diese in der nächsten MV darzulegen und zu erläutern.
3. Der Vorstand haftet dem LandesFrauenRat Hessen gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende werden im Rahmen der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitgliedsverbände in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Beisitzerinnen werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl, für die gleiche Zeit, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 10 BEITRÄGE

1. Jeder Mitgliedsverband zahlt einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe beschließt die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Zahlt ein Mitgliedsverband trotz Mahnung den jährlichen Beitrag nicht bis 31.12. des betreffenden Jahres, kann er auf Vorschlag des Vorstandes von der MV gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des LandesFrauenRates Hessen kann in einer ordnungsgemäß einberufenen MV beschlossen werden, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des LandesFrauenRates Hessen fällt an das Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V.